

wts

AUSGABE 39/2025

TAX WEEKLY

**Bundestag: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 (DAC 8-Umsetzungsgesetz)**

Das Bundeskabinett hatte am 06.08.2025 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 beschlossen (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 26/2025). Mit dem Gesetz soll die Umsetzung der als DAC 8 bezeichneten Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023 – Amtshilferichtlinie) erfolgen. Mit dieser siebten Änderung der Amtshilferichtlinie wurden die rechtlichen Grundlagen, die der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der direkten Steuern zugrunde liegen, weiterentwickelt.

Die DAC 8 etabliert Sorgfalts- und Meldepflichten für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen. Die gemeldeten Informationen werden sodann zwischenstaatlich automatisch ausgetauscht. Ziel ist es, durch mehr Transparenz Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verhindern sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2025 umzusetzen und ab 01.01.2026 anzuwenden.

Mit dem nun am 06.11.2025 vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung der [Beschlussempfehlung des Finanzausschusses](#) wird eine Pflicht für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen eingeführt, den Finanzbehörden Informationen über bestimmte Transaktionen von Kryptowerte-Nutzern zu melden. Gleichzeitig werden die in Bezug auf Finanzkonten bereits bestehenden Meldepflichten auf bestimmte digitale Zahlungsinstrumente, namentlich elektronisches Geld (E-Geld) und digitales Zentralbankgeld, ausgeweitet. Diese Pflichten entsprechen den Vorgaben des auf OECD-Ebene erarbeiteten Melderahmens für Kryptowerte (Crypto-Asset Reporting Framework – CARF) und des geänderten gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard – CRS) sowie der DAC 8. Die Zugrundelegung international vereinbarter Standards gewährleistet übereinstimmende Meldepflichten in allen teilnehmenden Staaten, wodurch Umgehungsmöglichkeiten minimiert und die Grundlage für einen effizienten zwischenstaatlichen Austausch entsprechend gemeldeter Informationen geschaffen wird. Auf diese Weise werden die wirtschaftlichen Aktivitäten von Kryptowerte-Nutzern für die Steuerbehörden transparent. Zusätzlich werden bereits etablierte Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiterentwickelt und die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung klarer gefasst. Die Steuerbehörden werden dadurch in die Lage versetzt, Sachverhalte mit Auslandsbezug noch wirksamer zu ermitteln und ausgetauschte Informationen noch effizienter zu nutzen. Dieses Gesetz enthält ausschließlich verfahrensrechtliche Regelungen und führt keine neuen Besteuerungstatbestände oder -rechte ein. Ob die jeweils gemeldeten Transaktionen steuerpflichtig sind oder nicht, richtet sich ausschließlich nach den bereits bestehenden steuerlichen Vorschriften.

Darüber hinaus hat der Bundestag – entsprechend der Empfehlung seines Finanzausschusses – insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- › Änderungen des Finanzkonten-Informationaustauschgesetzes.
- › Änderung des Zeitpunkts des Inkrafttretens vom 01.01.2026 auf den 06.08.2025, um sicherzustellen, dass die Änderungen des DAC 8-Umsetzungsgesetzes und die Anpassungen im Mindeststeuergesetz in der richtigen Reihenfolge wirksam werden.
- › Redaktionelle Änderungen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrats. Über diese soll in der Sitzung am 19.12.2025 beschlossen werden.

### **Bundestag: Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen**

Das Bundeskabinett hatte am 03.09.2025 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen beschlossen (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 30/2025).

Das Mindeststeueranpassungsgesetz beinhaltet im Wesentlichen die Übernahme von OECD-Verwaltungsleitlinien aus Dezember 2023, Juni 2024 und Januar 2025, die Umsetzung der DAC 9-Richtlinie zum automatischen EU-Informationsaustausch zu den Mindeststeuer-Berichten sowie diverse Detailänderungen im MinStG. In Bezug auf diese Regelungen wurden auf Vorschlag des Finanzausschusses des Bundestags im Wesentlichen lediglich redaktionelle Änderungen umgesetzt.

Der nun am 13.11.2025 vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf in der Fassung der [Beschlussempfehlung des Finanzausschusses](#) enthält gegenüber dem Regierungsentwurf insgesamt insbesondere die folgenden Änderungen:

- › Präzisierung der Aufgaben des BZSt.
- › Änderung des EU-Amtshilfegesetzes
- › Keine Anpassung des Kürzungsbetrags nach § 11 AStG. Die ursprünglich angedachte Regelung wird aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Mindeststeueranpassungsgesetz herausgenommen und soll erneut sowohl aus außensteuerlicher als auch aus körperschaftsteuerlicher Sicht hinsichtlich des Bedarfs für eine gesetzliche Regelung geprüft werden.
- › Klarstellende Regelung bei der Wegzugsbesteuerung zu substantiellen Gewinnausschüttungen in Rückkehrerfällen (Überführung des BMF-Schreibens vom 22.04.2025, BStBl I S. 1007, in das Gesetz).
- › Technische Anpassung der Anwendungsregelung in § 21 Abs. 9 AStG – neu –.
- › Elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf.

Eine neue Anwendungsregelung soll zudem klarstellen, dass das neu durchzuführende Verfahren des automatischen Informationsaustausches zu Mindeststeuer-Berichten erstmalig ab dem 01.01.2026 anzuwenden ist.

### **Bundestag: Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung**

Das Bundeskabinett hatte am 06.08.2025 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 26/2025).

Am 13.11.2025 hat nun der Bundestag den Gesetzentwurf in der Fassung der [Beschlussempfehlung des Finanzausschusses](#) beschlossen. Aus steuerrechtlicher Sicht sind weiterhin folgende Inhalte zu erwähnen:

› Umsatzsteuer

Die Methoden zur Vorsteueraufteilung in § 15 Abs. 4 UStG für Grundstücke sollen neu gefasst werden: „Für Grundstücke ist dabei eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen vorzunehmen.“ Die Neuregelung würde dazu führen, dass bei der Vorsteueraufteilung im Zusammenhang mit Grundstücken vorrangig eine Aufteilung nach dem Flächenschlüssel der Nutzflächen vorzunehmen wäre. Sollte im Einzelfall eine andere Aufteilungsmethode zu einem (noch) präzisen wirtschaftlichen Ergebnis führen, könnte stattdessen auch diese angewandt werden. Die Rechtsänderung soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Die bislang in Abschn. 15.17 Abs. 7 UStAE dem Steuerpflichtigen eingeräumte Wahlfreiheit zwischen Flächenschlüssel und objektbezogenem Umsatzschlüssel als präzisere Aufteilungsmethoden im Vergleich zum Gesamtumsatzschlüssel wäre demnach obsolet. Für Steuerpflichtige, die einen anderen Aufteilungsschlüssel als den Flächenschlüssel nutzen, stellt sich dann ggf. die Frage, ob dieser genauer als der Flächenschlüssel ist und daher fortgeführt werden darf.

Auf Anregung des Bundesrats neu hinzugekommen ist eine Übergangsregel (§ 27 Abs. 40a UStG-E) zur Aufhebung der sog. Umsatzsteuerlagerregelung (§ 4 Nr. 4a UStG): Zwar soll die Regelung unverändert zum 01.01.2026 entfallen. Allerdings sollen für Waren, die vor dem 01.01.2026 eingelagert wurden, die Regelung zum Umsatzsteuerlager – sowie die hierzu ergänzenden Regelungen, u.a. zur Steuerentstehung (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 UStG), Steuerschuldnernschaft (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) und zum Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) – zeitlich befristet weiterhin Anwendung finden. Mit Ablauf des 30.12.2029 sollen dann alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgelagerten Gegenstände als ausgelagert gelten (im Sinne § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 3 UStG in der bis zum 31.12.2025 geltenden Fassung).

› Modifikation der Aufbewahrungsfristen nach § 257 HGB

Die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege, die im Grundsatz acht Jahre beträgt, soll für Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute auf zehn Jahre verlängert werden (§ 257 Abs. 4 Satz 2 HGB-E).

Abgeschlossen werden soll das Gesetzgebungsverfahren mit Zustimmung des Bundesrats am 19.12.2025.

**Bundestag: Gesetz zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Das Bundeskabinett hatte am 10.09.2025 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 31/2025).

Mit dem nun am 06.11.2025 vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung der [Beschlussempfehlung des Finanzausschusses](#) wird die Freizone Cuxhaven aufgehoben. Einzelne Regelungen der Abgabenordnung (AO), des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) und des Gesetzes zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte und des Protokolls und der Abkommen betreffend die in der Bundesrepublik Deutschland errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Truppenzollgesetz – TrZollG) werden unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Ausgestaltung von Blanketten zur Bewehrung des Unionsrechts (EU-Blankette) an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

09.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) angepasst. Im ZollVG werden überdies die Vorgaben weiterer EU-Regelungen national umgesetzt. Die im Gesetz bestehenden Ahndungsnormen werden aktualisiert und insbesondere die Verweisungen an das nunmehr geltende Recht angepasst.

Die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (sog. „Agrardiesel“) nach § 57 Energiesteuergesetz wird wieder eingeführt, um die Energiesteuerlast für landwirtschaftliche Unternehmen bei den Energiepreisen nicht zu erhöhen. Der Bundestag hat darüber hinaus die von seinem Finanzausschuss empfohlenen redaktionellen Anpassungen am Gesetzentwurf beschlossen.

Eine Zustimmung des Bundesrats ist nicht vorgesehen (sog. Einspruchsgesetz). Sollte die Länderkammer keinen Einspruch einlegen, kann das Gesetz nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

#### **BMF: Schreiben zu vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für E-Firmenwagen – Pauschalen ohne Nachweis fallen ab 2026 weg**

Das [BMF-Schreiben vom 11.11.2025](#) zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG und zur Pauschaliereung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG ersetzt das Schreiben vom 29.09.2020. Die Änderungen betreffen u.a. die Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms. In dem neuen BMF-Schreiben ist geregelt, dass die monatlichen Pauschalen nach den Rn. 23 und 24 des früheren BMF-Schreibens letztmalig für in 2025 zufließenden Arbeitslohn anwendbar sind. Im Gegenzug wird der Einzelnachweis der individuell tatsächlich angefallenen Stromkosten vereinfacht; insbesondere die Bestimmung des Strompreises bei dynamischen Stromtarifen und bei Nutzung von arbeitnehmereigenen Photovoltaikanlagen. Zudem eröffnet das BMF die neue Möglichkeit, auf den halbjährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Gesamtstrompreis für private Haushalte abzustellen (sog. Strompreispauschale). Erforderlich bleibt bei beiden Varianten – individuelle tatsächliche Stromkosten oder Strompreispauschale – jedoch der Nachweis der verbrauchten Strommenge. Die Strommenge ist bei Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung mittels eines gesonderten stationären oder mobilen (beispielsweise wallbox- oder fahrzeuginternen) Stromzählers nachzuweisen. Das Wahlrecht zwischen den tatsächlichen Stromkosten und der Strompreispauschale muss für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden (Jahrespauschale). Aufgrund des Wegfalls der bisherigen Pauschalen ohne erforderlichen Nachweis, der bereits ab 2026 ohne Übergangsregelung greift, stehen Arbeitgeber vor der Herausforderung, zeitnah zum Jahresende ihre Richtlinien und internen Systeme anzupassen.

#### **EuGH: Nachweisführung bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen**

Der EuGH hat mit Urteil vom 13.11.2025 ([C-639/24](#)) zur Nachweisführung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen unter Berücksichtigung der Regelung zur sog. Gelangensvermutung nach Art. 45a MwStVO (Durchführungsverordnung Nr. 282/2011) Stellung genommen.

Art. 45a MwStVO sieht insbesondere vor, dass beim Vorliegen bestimmter Dokumente vermutet wird, dass Gegenstände von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert wurden. Es handelt sich dabei nicht um eine klassische Nachweisregelung, sondern um eine durch die Finanzverwaltung widerlegbare Vermutungsregelung.

Im Streitfall ging es um die Lieferung von Waren von Kroatien nach Slowenien. Der Lieferant hatte zum Nachweis des Transports der Waren Rechnungen, Versandscheine und CMR-Frachtbriefe vorgelegt. Die kroatische Finanzverwaltung lehnte jedoch die Steuerbefreiung dieser Lieferung mit der Begründung ab, dass die Waren zwar unstreitig nach Slowenien gelangt sind, allerdings erfüllten die vorgelegten Dokumente des Lieferanten, u.a. wegen unvollständiger Angaben, insgesamt nicht die Voraussetzungen des Art. 45a MwStVO.

Im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens musste sich der EuGH sodann mit den Fragen befassen, ob die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung bereits deshalb abzulehnen sei, weil die in Art. 45a MwStVO vorgesehenen Nachweise nicht vorgelegt wurden und ob die Steuerbehörden verpflichtet seien, auch Nachweise zu würdigen, die gerade nicht den nach Art. 45a MwStVO geforderten Unterlagen entsprechen.

Der EuGH kommt zu dem Schluss, dass Art. 45a MwStVO lediglich Fallgestaltungen vorsieht, in denen eine Vermutung zum Gelangen der Waren in einen anderen Mitgliedstaat gelten soll, aber hingegen keine abschließenden Nachweise aufzähle, die für die Feststellung des Vorliegens einer innergemeinschaftlichen Lieferung erforderlich sind. Die Regelung sei geschaffen worden, um die Beweisführung bei der Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen zu erleichtern, ohne jedoch die Möglichkeit auszuschließen, andere Nachweise als die von dieser Vermutung erfassten vorlegen zu können. Könnten sich die Verkäufer der Gegenstände hingegen nicht auf jeden Nachweis stützen, würden diejenigen, die nicht über die in Art. 45a MwStVO genannten Nachweise verfügen, die Steuerbefreiung wegen der Nichteinhaltung einer formellen Anforderung verlieren, obwohl die innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen tatsächlich stattgefunden hat. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Gelangensvermutung in des nicht erfüllt sein sollten, seien die Steuerbehörden – ausweislich der vorangegangenen Rechtsprechung des EuGH – folglich verpflichtet, jeden vom Verkäufer vorgelegten Nachweis zu würdigen und daraufhin zu prüfen, ob er ein geeigneter Beleg für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sei.

Der EuGH präzisiert mit seinem Urteil den Anwendungsbereich und die Rechtsfolgen von Art. 45a MwStVO und erteilt damit ausufernden Auslegungen dieser Regelung eine Absage. Die deutsche Finanzverwaltung vertritt zu der entsprechenden Regelung in § 17a UStDV zwar keine vergleichbar restriktive Auffassung wie die kroatische Steuerverwaltung, vgl. Abschn. 6a.2 Abs. 2 UStAE. Dennoch ist die wiederholte Klarstellung des EuGH begrüßenswert, dass die Steuerbehörden verpflichtet sein sollen, alle relevanten Beweise im Zusammenhang mit der physischen Warenbewegung zu prüfen.

#### **BVerfG: Unzulässige Richtervorlage zum Treaty Override in § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG**

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit Beschluss vom 21.10.2025 ([2 BvL 21/14](#)) die Unzulässigkeit einer Richtervorlage zum Treaty Override in § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG festgestellt.

Die Vorlage des BFH betrifft zwei Vorschriften aus dem internationalen Steuerrecht: die Regelung des § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG sowie die hiermit zusammenhängende Anwendungsbestimmung in § 50d Abs. 9 Satz 3 EStG. Die erstgenannte Regelung schließt die Anwendung der in einem Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarten Ausnahmen von der deutschen Besteuerung unter bestimmten Voraussetzungen aus (sog. Treaty Override). Mit der zweitgenannten Vorschrift bestimmte der Gesetzgeber das Verhältnis zwischen § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG und weiteren,

in anderen Regelungen angeordneten Ausschlüssen der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen. Diese Vorschrift wurde vom Gesetzgeber im Jahre 2013 mit Wirkung auch für die Vergangenheit neugefasst. Der BFH ist der Auffassung, dass der Gesetzgeber durch das Grundgesetz verpflichtet werde, Völkervertragsrecht zu beachten. § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG könne danach keinen Bestand haben, weil ein Rechtfertigungsgrund für die Verletzung von Völkervertragsrecht nicht zu erkennen sei. Darüber hinaus sei die rückwirkende Neufassung der in § 50d Abs. 9 Satz 3 EStG enthaltenen Anwendungsbestimmung wegen eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot verfassungswidrig.

Laut dem BVerfG-Beschluss hat der BFH nicht hinreichend begründet, weshalb es für eine Entscheidung des Ausgangsverfahrens auf die Verfassungsmäßigkeit der vorgelegten Normen ankommen sollte (sog. Entscheidungserheblichkeit).

#### **BFH: Gewerbesteuerfreistellung – Keine erweiterte Grundstückskürzung bei Halten von Oldtimern als Anlageobjekt**

Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, haben für Zwecke der Gewerbesteuer nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG die Möglichkeit, auf Antrag eine vollständige Steuerfreistellung zu erreichen. Der Gewerbeertrag als Besteuerungsgrundlage wird dafür um den Teil gekürzt, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (sog. erweiterte Grundstückskürzung). Dadurch soll eine Gleichbehandlung mit der Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz im Privatvermögen erreicht werden, die nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Die erweiterte Grundstückskürzung, die einen erheblichen Vorteil für Grundstücksunternehmen bietet, ist in der Praxis von großer Bedeutung. Ihre Voraussetzungen werden von der Finanzverwaltung und den Finanzgerichten tendenziell restriktiv gehandhabt, da sie zu einer Ausnahme von dem Grundsatz der Besteuerung führt. Erlaubt sind dem Grundstücksunternehmen neben der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes auch eng definierte Nebentätigkeiten. Der BFH hat mit Urteil vom 24.07.2025 ([III R 23/23](#)) entschieden, dass eine in § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG nicht ausdrücklich erlaubte Nebentätigkeit (im Streitfall: Halten von Oldtimern zum Zwecke der Wertsteigerung) auch dann zum Ausschluss der erweiterten Grundstückskürzung führen kann, wenn mit ihr keine Einnahmen erzielt werden.

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) ist eine GmbH. Der Gegenstand des Unternehmens ist laut ihrem Gesellschaftsvertrag das Verwalten und Nutzen von ausschließlich eigenem Grundbesitz oder eigenem Kapitalvermögen sowie das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften und anderen Wertanlagen. Im Anlagevermögen hielt die Klägerin in den Streitjahren unter anderem zwei Oldtimer, die sie als Wertanlage mit Gewinnerzielungsabsicht angeschafft hatte. Mit den Oldtimern wurden keine Einnahmen erzielt.

Der BFH wies die Revision der Klägerin gegen das nicht stattgebende Urteil des Finanzgerichts zurück. Er begründet sein Ergebnis damit, dass sämtliche nicht in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG genannten Tätigkeiten kürzungsschädlich sind, wenn es sich nicht um eine unschädliche Nebentätigkeit handelt. Auf eine Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit der Tätigkeit kommt es nicht an. Der BFH leitete sein Ergebnis aus dem Wortlaut und der Systematik des § 9 Nr. 1 Sätze 2 ff. GewStG ab. Dass unentgeltliche Tätigkeiten nicht kürzungsschädlich wären, lässt sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen. Lediglich bei der Rechtsfolge stellt das Gesetz auf Entgeltlichkeit ab. Dem Gesetzgeber ist aber der Unterschied von Tatbestand und Rechtsfolge bewusst, wie insbesondere anhand späterer Änderungen dieser Norm ersichtlich wurde. Die erweiterte Kürzung sollte

zudem ausschließlich den nur kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielenden Unternehmen die erweiterte Kürzung gewähren, wenn sie ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, ihre Tätigkeit insoweit also nicht über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung hinausgeht.

**Alle am 13.11.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>II B 47/25 (AdV)</u></a>	27.10.2025	Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beim Auseinanderfallen von sogenanntem Signing und Closing
<a href="#"><u>II B 5/25 (AdV)</u></a>	27.10.2025	Aufhebung der Vollziehung eines EU-Energiekrisenbeitrags
<a href="#"><u>III R 23/23</u></a>	24.07.2025	Keine erweiterte Grundstückskürzung bei Halten von Oldtimern als Anlageobjekt
<a href="#"><u>IV R 23/23</u></a>	21.08.2025	Sanierungsertrag im Sonderbetriebsvermögen und Begriff der unternehmensbezogenen Sanierung bei einer Mitunternehmerschaft
<a href="#"><u>VI R 6/23</u></a>	29.07.2025	Entkräftung der Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO bei einem strukturellen Zustellungsdefizit innerhalb der Dreitages-Frist
<a href="#"><u>VII R 36/22</u></a>	15.07.2025	Zollwert - Grenzüberschreitende Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen
<a href="#"><u>X R 1/24</u></a>	03.09.2025	Besteuerung deutscher Rentner in Portugal - Status des "residente não habitual" im DBA-Portugal
<a href="#"><u>X R 23-24/21</u></a>	29.07.2025	Formeller Buchführungsmangel bei fehlendem Ausweis von Stornobuchungen; Auswahl zwischen mehreren in Betracht kommenden Schätzungsmethoden

**Alle am 13.11.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>X B 31, 32/25</u></a>	29.10.2025	Teilweise nicht mit Gründen versehene Entscheidung

**Alle bis zum 14.11.2025 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>III C 3 - S 7493/00005/005/009</u></a>	14.11.2025	Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 7 Satz 1 Buchstabe d Umsatzsteuergesetz (UStG)
<a href="#"><u>III C 2 - S 7410/00029/033/051</u></a>	12.11.2025	Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 Umsatzsteuergesetz; BFH-Urteil vom 17. August 2023 - V R 3/21
<a href="#"><u>IV C 5 - S 2334/00087/014/013</u></a>	11.11.2025	Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 Einkommensteuergesetz (EStG) und Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG
<a href="#"><u>III C 2 - S 7300/00080/004/019</u></a>	10.11.2025	Vorsteuerabzug aus einem Leistungsbezug vor dem Übergang des Unternehmers zur Regelbesteuerung bzw. Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG)

## Herausgeber

WTS Tax AG  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

Redaktion  
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin  
Christiane Noatsch  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.  
Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor  
Thomas Bernhofer  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

München  
Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart  
Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim  
Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf  
Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg  
Lars Behrendt  
Valentinskamp 70  
20355 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln  
Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg  
Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg  
Dr. Klaus Dumser  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover  
Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.